

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/010/2021

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 01.02.2021
Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Az.: 20-11

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreistag	22.03.2021	Beschluss

Nachtragshaushalt 2021

1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1.) Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

Die im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021 übernommen.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage wurde die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte dahingehend berücksichtigt, dass ihnen genügend Mittel verbleiben, um die Personal- und Sachausgaben für Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten zu können und darüber hinaus noch ein finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

2.) Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2020 keine Änderungen vorgenommen und für

2021

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. Nachträge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	655.545.457 €	31.304.173 €		686.849.630 €
Aufwendungen	655.545.457 €	31.304.173 €		686.849.630 €
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	640.907.007 €	22.397.123 €		663.304.130 €
Auszahlungen	634.369.550 €	31.036.973 €		665.406.523 €
<u>aus der Investitions- und Finanzie- rungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	9.485.500 €	20.400.000 €		29.885.500 €
Auszahlungen	16.472.850 €	11.760.150 €		28.233.000 €

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird für 2021 nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.109.550 EUR für 2021 nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird für 2021 nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2021 nicht geändert.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2021 um 1,79 v.H. reduziert und von 31,42 v. H. auf 29,63 v.H. der jeweils für 2021 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu ¼ der Jahreszahllast jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres 2021 fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2018 für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Erkrath	857.449,49	1,14	211.654,96	1.069.104,45	1,39
Haan	671.669,11	1,19	165.796,32	837.465,43	1,31
Heiligenhaus	832.951,08	1,95	205.607,72	1.038.558,80	2,40
Hilden	1.218.803,31	1,22	300.852,32	1.519.655,63	1,58
Langenfeld	628.796,25	0,50	155.213,44	784.009,69	0,59
Mettmann	1.284.132,52	2,18	316.978,44	1.601.110,96	2,66
Monheim am Rhein	363.395,31	0,08	89.701,40	453.096,71	0,09
Ratingen	2.264.075,03	0,98	558.869,84	2.822.944,87	1,34
Velbert	2.929.619,35	2,10	723.154,36	3.652.773,71	2,56
Wülfrath	710.458,54	2,29	175.371,20	885.829,74	2,82
Gesamt	11.761.349,99		2.903.200,00	14.664.549,99	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019

** = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung des LKT NRW zum GFG 2021 vom 16.10.2020

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2021 fällig.

c) **Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Die bisherige Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird für 2021 nicht geändert.

d) **Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen in 2021 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen					
Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Erkrath	333.782,98	0,43	4.136,88	337.919,86	0,44
Mettmann	477.282,11	0,78	5.935,44	483.217,55	0,80
Ratingen	1.161.938,39	0,48	15.827,68	1.177.766,07	0,56
Gesamt	1.973.003,48		25.900,00	1.998.903,48	

Schule am Thekbusch Velbert					
Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Haan	13.761,16	0,02	662,64	14.423,80	0,02
Heiligenhaus	264.014,52	0,62	13.253,64	277.268,16	0,64
Ratingen	13.761,16	0,01	662,64	14.423,80	0,01
Velbert	1.322.433,10	0,95	64.943,28	1.387.376,38	0,97
Wülfrath	188.918,17	0,61	9.277,80	198.195,97	0,63
Gesamt	1.802.888,11		88.800,00	1.891.688,11	

Schule an der Virneburg Langenfeld					
Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Haan	58.742,39	0,10	23.913,36	82.655,75	0,13
Hilden	791.420,98	0,75	325.223,16	1.116.644,14	1,16
Langenfeld	459.273,21	0,35	196.090,36	655.363,57	0,50
Monheim am Rhein	489.697,86	0,10	200.873,12	690.570,98	0,14
Gesamt	1.799.134,44		746.100,00	2.545.234,44	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019

** = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung des LKT NRW zum GFG 2021 vom 16.10.2020

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2021 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2021 wie folgt belastet:

Förderzentrum im Neanderland (ehemals Förderzentrum West)					
Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht/ver- mindert um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Erkrath	16.311,58	0,02	204,24	16.515,82	0,02
Haan	5.441,30	0,01	68,16	5.509,46	0,01
Heiligenhaus	12.721,46	0,03	136,08	12.857,54	0,03
Hilden	1.825,56	0,00	0,00	1.852,56	0,00
Mettmann	600.037,48	1,02	-11.826,36	588.211,12	0,98
Ratingen	975.138,74	0,42	-19.888,80	955.249,94	0,45
Velbert	1.825,56	0,00	0,00	1.852,56	0,00
Wülfrath	125.151,27	0,40	-1.043,32	124.107,95	0,39
Gesamt	1.738.452,95		-32.350,00	1.706.102,95	

Förderzentrum Süd					
Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Haan	1.825,56	0,00	0,00	1.825,56	0,00
Hilden	29.360,33	0,03	5.981,88	35.342,21	0,04
Langenfeld	535.519,39	0,43	127.694,44	663.213,83	0,50
Monheim am Rhein	1.005.259,36	0,21	319.973,68	1.325.233,04	0,26
Gesamt	1.571.964,64		453.650,00	2.025.614,64	

Förderzentrum Nord					
Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Heiligenhaus	338.521,97	0,79	20.940,24	359.462,21	0,83
Ratingen	20.738,17	0,01	152,76	20.890,93	0,01
Velbert	1.266.378,29	0,91	102.907,00	1.369.285,29	0,96
Wülfrath	1.825,56	0,01	0,00	1.825,56	0,00
Gesamt	1.627.463,99		124.000,00	1.751.463,99	

Förderzentrum Mitte					
Stadt	Mehrbelastung 2021 bisher EUR	%-Anteil 2021 bisher *	erhöht um EUR	Mehrbelastung 2021 neu EUR	%-Anteil 2021 neu **
Erkrath	590.240,85	0,79	139.554,00	729.794,85	0,95
Haan	291.979,73	0,52	62.024,04	354.003,77	0,55
Hilden	598.057,75	0,60	135.904,00	733.961,75	0,76
Langenfeld	17.570,92	0,01	85,44	17.656,36	0,01
Monheim am Rhein	3.643,09	0,00	82,52	3.725,61	0,00
Gesamt	1.501.492,34		337.650,00	1.839.142,34	

* =%-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019

** = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung des LKT NRW zum GFG 2021 vom 16.10.2020

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2021 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Die bisherigen Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden für 2021 nicht geändert.

§ 7

- Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2021 15,7 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

§ 8

Coronabedingte Mehraufwendungen und Mindererträge können durch außerordentliche Erträge nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF CIG) kompensiert werden und führen nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 01.02.2021 Az.: 20-11
--	---------------------------------

Nachtragshaushalt 2021**1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021****a) Gesamtergebnisplan****b) Gesamtfinanzplan****2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021****Anlass der Vorlage:**

Der Kreistag hat am 16.12.2019 einen Zweijahreshaushalt für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen. Bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 war der Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland noch nicht bekannt. Dieser Virus stellt seit Mitte März 2021 auch den Kreis Mettmann vor ganz neue personelle und finanzielle Herausforderungen. Die durch den Virus und weitere Veränderungen, die sich inzwischen ergeben haben, erforderlichen Anpassungsbedarfe sollen mit diesem Nachtragshaushalt abgedeckt werden.

Sachverhaltsdarstellung:**1.) Nachtragshaushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021****a) Gesamtergebnisplan****b) Gesamtfinanzplan**

Die Beratungen zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 haben in der Zeit vom 02.02.2021 bis zum 08.03.2021 stattgefunden. Die durch die Fachausschüsse empfohlenen Ansatzänderungen auf der Produktebene werden mit den Veränderungsnachweisen allen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Der Kreisausschuss berät den Nachtragshaushalt 2021 in seiner Sitzung am 11.03.2021. Für die Beratung im Kreisausschuss schlägt die Verwaltung dem Kreisausschuss nach Aufruf des Gesamthaushalts 2021 vorbehaltlich eventueller zusätzlicher Veränderungsanträge die Beratung nach den Produktbereichen (PB) 01 bis 03, 05, 07, 11, 12, 14 bis 17 (blaue Seiten) zur Vorberatung des Kreistages vor.

Im Nachtragshaushaltsplanentwurf sind die Änderungen gegenüber dem am 16.12.2019 beschlossenen Haushalt 2020 / 2021 in den PB und Produkten in der Spalte Nachtrag 2021 ausgewiesen. In der darauffolgenden Spalte sind die neuen Ansätze abgebildet.

Zu jedem PB sind die Produkte, für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan originär zuständig ist und die Produkte, die aus den Fachausschüssen in den Kreisausschuss verschoben wurden, zu beraten. Gleichzeitig werden die von den Fraktionen bzw. der Verwaltung gestellten Veränderungsanträge beraten und als Empfehlung an den Kreistag weitergegeben.

Abschließend steht dann die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses an den Kreistag zur Abstimmung an.

Die im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushaltsplan beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und PB werden in den Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021 aufgenommen.

Zur Vereinfachung der Beratungen zum Nachtragshaushaltsplan im Kreisausschuss hat die Verwaltung nachfolgend eine Übersicht der Reihenfolge mit Seitenangaben des Nachtragshaushalts 2021 über alle zu beratenden

- PB
- Produkte für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan zuständig ist

aufgelistet.

Bereits vorliegende Veränderungsanträge der Kreistagsfraktionen / Verwaltung an den Kreisausschuss sowie von den Fachausschüssen bis zum Versandtag an den Kreisausschuss verwiesene Veränderungsanträge sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Am Sitzungstag selber werden noch einmal alle vorliegenden Veränderungsanträge, auch die nachträglich eingegangenen oder von den Fachausschüssen noch weitergereichten, in der zu beratenden Reihenfolge als Tischvorlage den Kreisausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Außerdem wird die Liste der zu beratenden Produkte und PB dahingehend ergänzt, dass die Veränderungsanträge in diese Liste mit aufgenommen werden und eine fortlaufende Nummer erhalten, um die Beratungen zu erleichtern. Sofern Änderungsanträge aus dem Benehmensverfahren mit den kreisangehörigen Städten (s. Vorlage 20/011/2021) Auswirkungen auf den Nachtragshaushalt haben, sind diese bei der Beratung über die Produkte und PB ebenfalls zu berücksichtigen. Für den Fall, dass im Rahmen der Beratungen Veränderungsanträgen zugestimmt wurde, die sich auf Produkte in PB beziehen, die im Nachtragshaushaltsplan bisher nicht enthalten waren, werden diese PB dann auch in die aktuelle Liste für den Kreisausschuss aufgenommen.

Seite	PB oder Produkt	PB- oder Produktbezeichnung
95 - 167	01	Innere Verwaltung
99 - 105	010101	Kreistag und sonst. politische Gremien
106 - 113	010501	Zentrale Vergabe- und Statistikstelle
168 - 204	02	Sicherheit und Ordnung
205 - 277	03	Schulträgeraufgaben
278 - 333	05	Soziale Leistungen
334 - 343	07	Gesundheitsdienste
344 - 354	11	Ver- und Entsorgung
355 - 373	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
374 - 383	14	Umweltschutz
378 - 383	15	Wirtschaft und Tourismus

Seite	PB oder Produkt	PB- oder Produktbezeichnung
393 – 408	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
397 – 402	160101	Allgemeine Umlagen und Zuweisungen
403 – 408	160102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
413 - 418	17	Stiftungen

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Gemäß § 9 (2) KomHVO ist die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dem Kreistag im ersten Haushaltsjahr vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen. Für das Jahr 2021 wurden wesentliche Änderungen in den am 14.12.2020 eingebrachten Entwurf des Nachtragshaushalts aufgenommen.

Im Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2021 wurden die Auswirkungen aus den erhöhten Erstattungen bei den Kosten der Unterkunft auf die mittelfristige Finanzplanung in Bezug auf die Höhe der Kreisumlage 2022 bis 2024 dargestellt.

Aufgrund der weiteren Rahmenbedingungen haben sich ansonsten keine wesentlichen, belastbaren Veränderungsnotwendigkeiten zur Anpassung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ergeben. Insbesondere für den bedeutenden Aufwandsteil der Personalaufwendungen, der Transferleistungen im Sozialbereich sowie der Landschaftsumlage liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse vor, die eine Anpassung rechtfertigen würden.

Die Annahmen aus dem Doppelhaushalt bestehen insoweit fort. Eine Anpassung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgt mit dem Haushaltsplan 2022, bis zu dessen Aufstellung weitere Erkenntnisse vorliegen werden.

Die Veränderungen aus den Ansatzänderungen des Nachtragshaushaltes 2021 wirken sich natürlich dennoch auch auf die Folgejahre entsprechend aus.

Beispielhaft seien hier folgende Veränderungen aufgeführt:

- Betrieb der Kreisfeuerweherschule
- Erhöhung von Zuschüssen an im Katastrophenschutz tätige Hilfsorganisationen
- Anpassung von Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen
- Erhöhung von Zuschüssen an Umweltbildungseinrichtungen.

2.) Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021

Die im Rahmen der Nachtragshaushaltsberatungen von den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss empfohlenen Ansatzänderungen auf Produktbereich- bzw. Produktebene werden in die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021 aufgenommen.

Der im Deckblatt der Vorlage aufgeführte Zahlenteil des Beschlussvorschlages berücksichtigt diese Änderungen noch nicht, sondern entspricht dem eingebrachten Entwurfsstand vom 14.12.2020.

Nach Abschluss der Beratungen zur Nachtragshaushalt 2021 durch den Kreisausschuss werden die sich ergebenden Ansatzänderungen dem Kreistag in Form einer Tischvorlage und eines Gesamtveränderungsnachweises zur Beratung mit der ggfls. dann möglichen endgültigen Beschlussfassung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung am 22.03.2021 vorgelegt.

Anlage

Veränderungsanträge für den Kreisausschuss